

Ausfertigung

Au 7 K 07.276

verkündet am 30. Mai 2008



Filser
Angestellte
als stellvertretende
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

Eingegangen

19. JUNI 2008

(Gaßner, Groth, Siederer & Coll.)
Rechtsanwälte

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Gaßner, Groth, Siederer & Coll.,
Stralauer Platz 34, 10243 Berlin,

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch: Regierung von Schwaben,
Fronhof 10, 86152 Augsburg,

- Beklagter -

beigeladen:

1. Monsanto Company,
800 North Lindbergh Boulevard, USA 63176 St. Louis, Missouri,
2. Monsanto Technology Llc,
800 North Lindbergh Boulevard, USA 63176 St. Louis, Missouri,
zu 1 und 2:
vertreten durch Monsanto Agrar Deutschland GmbH,
Vogelsanger Weg 91, 40470 Düsseldorf,
vertreten durch [REDACTED]
Vogelsanger Weg 91, 40470 Düsseldorf,
3. Monsanto Agrar Deutschland GmbH,
Vogelsanger Weg 91, 40470 Düsseldorf,
zu 3:
vertreten durch [REDACTED]

bevollmächtigt zu 1 bis 3:
Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus Deringer,
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

wegen

Anbau von genetisch verändertem Mais

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 7. Kammer,

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]

den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

den Richter [REDACTED]

die ehrenamtliche Richterin [REDACTED]

die ehrenamtliche Richterin [REDACTED]

auf Grund mündlicher Verhandlung am **30. Mai 2008**

folgendes

Urteil:

- I. Es wird festgestellt, dass die Imkereiprodukte des Klägers, soweit sie nachweisbar Bestandteile von Pollen des Maises der Linie MON 810 enthalten, wesentlich beeinträchtigt sind.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu 4/5, der Beklagte und die Beigeladenen, diese gesamtschuldnerisch, zu je 1/10 zu tragen.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger, Betreiber einer nachhaltigen Liebhaber-Imkerei, begehrt die Verpflichtung des beklagten Freistaats Bayern, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Verlust der Verkehrs- und Verbrauchsfähigkeit seiner für die Verwendung als Lebensmittel vorgesehenen Imkereiprodukte in Folge des vom Beklagten durchgeführten Anbaus von genetisch verändertem Mais der Linie MON 810 zu verhindern.

Der Beklagte ist Eigentümer verschiedener zum Staatlichen Versuchsgut Neuhof in Kaisheim gehörenden Grundstücke, auf denen er in den vergangenen Jahren und voraussichtlich bis einschließlich des Jahres 2009 genetisch veränderten Mais der Linie MON 810 zu Forschungszwecken anbaut.

Der Kläger produziert Honig zum Eigenbedarf und Verkauf. Ferner produzierte er bis zum Jahre 2005 Pollen zum Verkauf als Lebensmittel in Form von Nahrungsergänzungsmitteln; er beabsichtigt die Wiederaufnahme der Pollenproduktion, sobald das Risiko des Eintrags von genetisch verändertem Material nicht mehr besteht. Sein auf dem Grundstück [REDACTED] der Gemarkung [REDACTED] baurechtlich genehmigtes Bienenhaus, in dem sich mittlerweile 17 seiner insgesamt 25 Wirtschaftsvölker aufhalten, ist von den Anbauflächen des Beklagten ca. 1.500 bis 2.200 m entfernt.

Die Beigeladene zu 1 ist Inhaberin zweier durch den französischen Landwirtschaftsminister am 3. August 1998 erteilter Genehmigungen für genetisch veränderten Mais der Linie MON 810 bzw. für 12 Maissaatgutsorten, davon sechs der Linie MON 810. Dieser Erteilung lag die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 22. April 1998 (98/294/EG) zugrunde, wonach die zuständige (französische) Zulassungsbehörde verpflichtet wurde, der Beigeladenen zu 1 das Inverkehrbringen von Inzuchtlinien und Hybriden der Maislinie MON 810 zu genehmigen. Die Beigeladene zu 2 ist im Besitz der saatzutrechtlichen Sortenzulassungen und die Beigeladene zu 3 ist für den Vertrieb des auf der Maislinie MON 810 beruhenden Saatgutes in Deutschland zuständig.

Unter dem 28. Februar 2007 ließ der Kläger durch seine Bevollmächtigten beim Verwaltungsgericht Augsburg den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO beantragen mit dem Ziel, den Beklagten zu verpflichten, für das Anbaujahr 2007 geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit insbesondere sein zum Eigenverbrauch und Verkauf dienender Honig in Folge des Anbaus von genetisch verändertem Mais der Linie MON 810 nicht seine Verkehrs- und Verbrauchsfähigkeit ver-

liert. Hierzu sollte der Beklagte entweder das Inverkehrbringen von Maissaatgut der Linie MON 810 untersagen und/oder den Anbau dieses gentechnisch veränderten Maises auf den zum Staatlichen Versuchsgut Neuhof gehörenden Grundstücken unterlassen oder mit geeigneten Maßnahmen dafür sorgen, dass kein Maispollen von den Bienen des Klägers aufgenommen werden kann.

Gleichzeitig beantragten die Bevollmächtigten des Klägers jeweils mit Schreiben vom 28. Februar 2007 an die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenbau, an das Landratsamt Donau-Ries und an die Regierung von Oberbayern die Durchführung der im gerichtlichen Eilantrag genannten Maßnahmen. Eine Entscheidung über diesen Antrag hat der Beklagte bisher nicht getroffen.

Unter dem 5. März 2007 erhoben die Bevollmächtigten des Antragstellers Klage zum Verwaltungsgericht Augsburg und stellten, ohne die geforderten Maßnahmen auf die Anbausaison 2007 zu beschränken, die Anträge aus dem Eilverfahren.

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 5. April 2007 wurden die Beigeladenen zu 1 bis 3 zum Verfahren beigelegt.

Das Verwaltungsgericht Augsburg gab dem Antrag des Klägers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 4. Mai 2007 (Au 7 E 07.259) insoweit statt, als es den Beklagten verpflichtete, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 287/1, 288, 289 der Gemarkung Kaisheim den Mais der Linie MON 810 vor der Blüte zu ernten oder die Pollenfahnen dieser Maispflanzen während der Blütezeit mehrfach so abzuschneiden, dass kein Maispollen von den Bienen aufgenommen werden kann.

Dieser Beschluss wurde auf die Beschwerde des Beklagten und der Beigeladenen hin vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 21. Juni 2007 (Az. 22 CE 07.1294) aufgehoben und der Antrag nach § 123 VwGO abgelehnt.

Mit Schriftsatz vom 24 August 2007 präzisierten die Kläger ihren Klageantrag und verwiesen auf ihren Vortrag im Eilverfahren, insbesondere auch auf ihre Beschwer-

deerwiderung vom 21. Juni 2007 im Beschwerdeverfahren beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof.

Zur Begründung der Klage wiesen die Klägerbevollmächtigten darauf hin, dass der Kläger sich nicht nur, wie im Eilverfahren, auf die beeinträchtigte Verkehrsfähigkeit seines Honigs stütze, sondern auch auf eine Gefahr für die Gesundheit seiner Bienen durch den Anbau von Mais der Linie MON 810 in deren Flugradius. Pollen sei nämlich ein wichtiger Bestandteil in der Ernährung der Bienen.

Zur beeinträchtigten Verkehrs- und Verbrauchsfähigkeit seines Honigs und seiner Pollenprodukte durch den Eintrag von Mais MON 810-Pollen trugen die Klägerbevollmächtigten im Eil- und Klageverfahren im Wesentlichen Folgendes vor:

- Für die vom Beklagten angebauten Maissorten der Linie MON 810 lägen bereits die erforderlichen gentechnikrechtlichen Genehmigungen nicht vor.
- Bei dem im Honig eingeschlossenen Pollen von Maispflanzen der Linie MON 810, der die entsprechende DNA als auch das Bt-Toxin enthalte, handle es sich um einen genetisch veränderten Organismus (GVO) im Sinne des Gentechnikrechts bzw. des Lebensmittelgentechnikrechts, so dass ein solcher Honig als Lebensmittel einzustufen sei, das GVO enthalte oder aus solchen bestehe. In rechtlicher Hinsicht komme es allein auf die abstrakte typische Vermehrungs- oder Übertragungsfähigkeit an und nicht darauf, ob der GV-Pollen im Honig zu einem konkreten Zeitpunkt, nämlich zum Zeitpunkt der Ernte oder des Inverkehrbringens des Honigs, noch die autonome individuelle Fähigkeit zur Fortpflanzung habe. Es sei also rechtlich unbeachtlich, dass auf Grund der kurzen Lebensdauer von Maispollen im durch Schleudern geernteten Honig kein (GV-) Pollen mehr enthalten sei, der die Fähigkeit zur Befruchtung einer weiblichen Maisblüte habe. Zudem könne ein horizontaler Gentransfer (Aufnahme der transgenen DNA des MON 810-Maispollens durch Darmbakterien im menschlichen Magen-Darmtrakt), auch wenn dies sehr unwahrscheinlich sei, nicht ausgeschlossen werden.
- Selbst wenn im Honig eingeschlossener MON 810-Maispollen nicht als (genetisch veränderter) Organismus im Sinne des Gentechnikrechts einzustufen wäre, so wäre ein solcher Honig zumindest als „aus GVO hergestelltes Lebensmittel“ (Le-

bensmittel ohne vermehrungs-/übertragungsfähige GVO) einzustufen. Für aus GVO hergestellten Honig und Pollenprodukte lägen die gentechnikrechtlichen Voraussetzungen des Inverkehrbringens nicht vor. Zum Inverkehrbringen in der EU zugelassen seien derzeit ausschließlich aus Maiskörnern hergestellte Lebensmittel und Lebensmittel-Zutaten, nämlich Maismehl, Maisgluten, Maisgries, Maisstärke, Maisglukose und Maisöl aus den Nachkommen der Maislinie 810.

- Honig falle, auch wenn er ein so genanntes tierisches Produkt darstelle, unter die Regelungen der VO (EG) Nr. 1829/2003, so dass die Zulassungsvorschriften dieser Verordnung einschlägig seien, die keine Ausnahme vom Verbot des Inverkehrbringens für nicht zugelassene genetisch veränderte Lebensmittel vorsähen.
- Der Geltungsbereich der Zulassungs- und Überwachungsvorschriften der VO (EG) 1829/2003 (Kapitel II, Abschnitt 1) erstrecke sich, ebenso wie der Geltungsbereich der Kennzeichnungsvorschriften dieser Verordnung (Kapitel II, Abschnitt 2) sowohl auf absichtlich als auch auf unabsichtlich in Verkehr gebrachte genetisch veränderte Lebensmittel. Nur im Abschnitt 2 „Kennzeichnung“ sei geregelt (Art. 12 Abs. 2), dass für bestimmte geringfügige (Schwellenwert 0,9 %), zufällige und unvermeidbare Kontaminationen von Lebensmitteln mit genetisch verändertem Material die Kennzeichnungspflicht entfalle.
- Die strikte Anwendung einer Null-Toleranz bzw. Nullprozent-Schwelle bei nicht für den konkreten Verwendungszweck zugelassenen GVO sei ein Spezifikum des Gentechnikrechts. Auch im Bereich der Zulassung und Kennzeichnung von Saatgut gehe die Kommission von einer Nullprozent-Schwelle aus. Es spreche nichts dafür, dass die unvermeidbare Kontamination von Lebensmitteln mit einem GVO immer mitgenehmigt sei, wenn der GVO zwar für den Anbau und das Ausbringen in die Umwelt, aber nicht oder nur eingeschränkt als Lebens- und/oder Futtermittel zugelassen sei.
- Die Auffassung, Honig des Klägers, der MON 810-Pollen enthalte, könne zulässigerweise und ohne Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden, wenn der Anteil der MON 810-Pollen den Schwellenwert für eine Kennzeichnung von 0,9 % nicht überschreite, solange der Imker seine Bienen nicht mit Absicht in die Nähe der Anbauflächen bringe, bürde das Koexistenzrisiko im Verhältnis zwischen GVO-

Anbauern und Imkern komplett den Imkern auf. Da der Kläger als Imker die Lage der GVO-Anbauflächen über das Standortregister erfahren könne, bliebe völlig unklar, ob und wie oft ein Imker verpflichtet sei, das Standortregister zu konsultieren und wann im Einzelfall „Absicht“ vorliege sowie bis zu welcher Entfernung die Bienen „in der Nähe der Anbauflächen“ gehalten werden könnten.

- Die Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung enthalte keine Vorgaben zum Schutz von Imkern. Diese Verordnung könne jedoch die gesetzlichen Vorschriften zur Koexistenz nicht abschließend konkretisieren. Insofern sei es unzutreffend, das Maß der gebotenen Vorsorge danach zu bestimmen, was als gute fachliche Praxis in dieser Rechtsverordnung geregelt sei. Nach der gesetzlichen Regelung des § 16 b GenTG sei umgekehrt die gute fachliche Praxis daran zu orientieren, welche Vorsorgemaßnahmen erforderlich seien, um eine wesentliche Beeinträchtigung zu vermeiden.
- Da Mais der Linie MON 810 im Hinblick auf Lebensmittel nur eine eingeschränkte Inverkehrbringensgenehmigung besitze, treffe denjenigen, der diesen Mais anbaue, eine erhöhte Sorgfalts- und Vorsorgepflicht.

Der Beklagte beantragte mit Schreiben vom 26. April 2007 und 1. Februar 2008,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger habe keinen Anspruch auf behördliches Einschreiten.

Die Klage sei bereits mangels Klagebefugnis unzulässig, zumindest aber unbegründet. Der Kläger könne bereits nicht substantiiert darlegen, in welchem Umfang sein Honig Pollen des Maises MON 810 enthalte.

- Eine behördliche Unterbindung des Inverkehrbringens von Saatgut der Maislinie MON 810 käme nicht in Betracht, da für MON 810 eine Zulassung vorliege, die einer inländischen Genehmigung zum Inverkehrbringen gleichstehe.
- Maßnahmen gegen den Anbau von gentechnisch verändertem Mais der Linie MON 810 im Flugkreis der Bienen des Antragstellers kämen nur in Betracht, wenn

der Anbau dieses Maises nicht nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgen würde. Die Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung gelte auch gegenüber der Imkerei. Sie sehe weder Abstandsflächen noch spezielle Maßnahmen gegenüber der Imkerei vor. Der Kläger habe nichts vorgetragen, was eine Verletzung der guten fachlichen Praxis begründen könnte.

- Der Anbau von MON 810 führe auch nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Imkerei bzw. der Gesundheit der Bienen des Klägers:

Honig bzw. reiner Pollen fielen nicht in den Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel. Honig sei als tierisches Produkt einzuordnen und tierische Produkte fielen grundsätzlich nicht unter die Regelungen dieser Verordnung. Diese Sichtweise entspreche auch der Auffassung der maßgeblichen Gremien der Europäischen Union. Der ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, Sektion für gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel und Umweltrisiko (STALUT) vertrete ausdrücklich die Auffassung, dass Honig als tierisches Produkt nicht unter die Regelungen der VO (EG) Nr. 1829/2003 falle, solange die Honig erzeugenden Bienen nicht ihrerseits gentechnisch verändert seien.

Selbst wenn der Anwendungsbereich der Verordnung über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel in Bezug auf Honig und Pollenprodukte eröffnet wäre, wäre eine Verkehrsfähigkeit beider Lebensmittel gegeben. Honig und Pollenprodukte enthielten kein GVO bzw. bestehen nicht aus GVO, da es sich beim im Honig eingeschlossenen Maispollen nicht um einen Organismus im gentechnikrechtlichem Sinne handle. Im maßgeblichen Zeitpunkt des Inverkehrbringens enthalte Honig nämlich keinen befruchtungsfähigen Pollen mehr.

Honig und Pollenprodukte seien auch keine Lebensmittel, die aus GVO hergestellt seien bzw. eine Zutat enthielten, die aus GVO hergestellt sei. Von einer Herstellung könne nicht gesprochen werden, da diese einen zielgerichteten Produktionsprozess voraussetze. Beim Honig würden die Pollen zufällig durch die Bienen und vom Imker weder gewollt noch beeinflussbar eingetragen. Selbst wenn Honig ein Lebensmittel sei, das aus GVO hergestellt worden sei, würde auch dies dem Inverkehrbringen nicht entgegenstehen, da Mais der Linie MON 810 für hergestell-

te/verarbeitete Lebensmittel (ohne vermehrungsfähige GVO) über eine Zulassung verfüge.

Selbst wenn man davon ausginge, dass der GVO MON 810 für Lebensmittel wie Honig bzw. Pollenprodukte nicht zugelassen sei, würde gleichwohl nicht die so genannte „Nullprozent-Schwelle“ gelten. Die Nullprozent-Schwelle für die Verkehrs- und Verbrauchsfähigkeit eines Produkts gelte nur für in der EU nicht zugelassene GVO. Die Nullprozent-Schwelle gelte aber nicht für GVO, wie MON 810, die in der EU über eine Zulassung verfügen. Vielmehr seien Lebensmittel, die zufällig oder technisch unvermeidbar Spuren von zugelassenem GVO enthalten, verkehrs- und verbrauchsfähig, ohne dass es für diese konkreten Lebensmittel einer Zulassung bedürfe. Bei derartigen Produkten stelle sich ausschließlich die Frage nach der Kennzeichnung, für die eine Schwelle von 0,9 % maßgeblich sei. Da der Pollenanteil im Honig maximal 0,5 % betrage, erreiche der „GVO“-Anteil im Honig den Schwellenwert von 0,9 % nicht und sei daher auch nicht kennzeichnungspflichtig. Der „GVO“-Anteil von Mais der Linie MON 810 gelange auch zufällig und technisch nicht vermeidbar in Honig und Pollen, da die Bienen – und allein auf sie komme es an – den Pollen zufällig und technisch nicht vermeidbar in den Honig eintragen. Dass sich der Imker informiere und gegebenenfalls seinen Standortplatz anders wähle, entspreche zudem dem EG-rechtlichen Konzept der Koexistenz, das bereits begrifflich gegenseitige Rücksichtnahme impliziere.

- Der Kläger könne seinen Anspruch auch nicht auf gesundheitliche Gefahren für seine Bienen stützen. Untersuchungen zu Auswirkungen von BT-Mais-Pollen bzw. aktivem BT-Toxin hätten bei der Verfütterung im Laborversuch, in Flugzelten und beim Beflug entsprechender Kulturen in Freilandversuchen mit Honigbienenvölkern keinen negativen Einfluss bzw. keine Hinweise auf negative Auswirkungen ergeben.

Die Bevollmächtigten der Beigeladenen legten mit Schriftsatz vom 16. Mai 2008 dar, warum die Klage keinen Erfolg haben könne. Zum einen sei zu bestreiten, dass Imkereiprodukte des Klägers überhaupt Pollen des Maises MON 810 enthielten, da der Kläger hierzu keinen aussagefähigen Vortrag gemacht habe. Zum anderen hätten

MON 810-Maispflanzen nach dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand keinerlei nachteilige Auswirkungen auf Bienen. Zudem wurde ausführlich dargelegt, dass die Maislinie MON 810 in gentechnikrechtlicher Hinsicht seit 1998 über eine wirksame Inverkehrbringensgenehmigung verfüge, dass Honig nicht vom Geltungsbereich der Verordnung (EG) 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel erfasst werde und der Maispollen im Honig kein Organismus im Sinne dieser Verordnung sei. Allein aus dem Vorhandensein transgener DNA im Honig ergebe sich kein potentiell Gesundheitsrisiko. Im Gegenteil sei davon auszugehen, dass die Anwesenheit von Spuren gentechnisch veränderter DNA des GVO MON 810 durch den bestehenden Zulassungsstatus abgedeckt sei, der sich auch und gerade auf Lebensmittel erstreckt, die aus MON 810 hergestellt seien. Aus der Systematik des § 36a GenTG lasse sich ableiten, dass Abwehr- und Unterlassungsansprüche gegen die angeblich beeinträchtigende Nutzung des Nachbargrundstücks zugunsten einer Ausgleichspflicht ausgeschlossen würden.

Mit Schriftsätzen vom 19. Mai 2008 und 23. Mai 2008 vertieften die Klägerbevollmächtigten ihren Vortrag und stellten (im Schriftsatz vom 19. Mai 2008) den folgenden (nochmals präzisierten) Klageantrag:

1. Der Beklagte wird verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Verlust der Verkehrs- und Verbrauchsfähigkeit der für die Verwendung als Lebensmittel vorgesehenen Imkereiprodukte des Klägers infolge des Anbaus von genetisch veränderten Organismen (GVO) des Maises MON 810 im Flugkreis der im Bienenhaus des Klägers untergebrachten Bienen zu verhindern und Gefahren für die Gesundheit seiner Bienen abzuwehren.

Als geeignete Maßnahmen kommen beispielsweise in Betracht:

- a) Maßnahmen gegen das Inverkehrbringen von Saatgut des Maises MON 810 durch die hierfür zuständige Behörde des Beklagten,

- b) Unterlassen des Anbaus von genetisch verändertem Mais der Linie MON 810 im Flugkreis der Bienen des Klägers durch die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) des Beklagten,
- c) Maßnahmen zur Sicherstellung, dass bei einem Anbau von Mais MON 810 im Flugkreis der Bienen des Klägers kein Pollen dieses Maises von den Bienen aufgenommen und in die Imkereiprodukte des Klägers gelangen kann, z.B. den Mais vor der Blüte zu ernten oder die Pollenfahnen der Maispflanzen während der Blütezeit einzutüten oder mehrfach so abzuschneiden, dass kein Maispollen von den Bienen aufgenommen werden kann,
- d) hilfsweise: Im Falle eines künftigen Anbaus (ab 2009) den Kläger rechtzeitig, spätestens drei Monate vor der Aussaat oder Anpflanzung das Grundstück des Anbaus, die Größe der Anbaufläche sowie unverzüglich jegliche Änderung mitzuteilen und ihm im Falle einer möglichen Betroffenheit Ausweichstandorte zur Verfügung zu stellen,
- e) hilfsweise: Die Durchführung eines Analyseprogramms auf Kosten des Beklagten, wobei das Analyseprogramm geeignet und hinreichend repräsentativ sein muss, um sicherzustellen, dass der vom Kläger in seinem Bienenhaus erzeugte Honig und Pollen nachweisbar keine Bestandteile von Pollen des Maises MON 810 enthält.

Erläuternd führten die Kläger aus, dass es im Ermessen des Gerichts bleibe, die zum Schutz des Klägers notwendigen Maßnahmen entweder selbst festzulegen oder der pflichtgemäßen Beurteilung des Beklagten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu überlassen. Der Antrag schließe außerdem ein, den Beklagten zu verpflichten, durch seine zuständigen Überwachungsbehörden im Falle eines künftigen Anbaus von MON 810 durch Dritte im Flugkreis der Bienen des Klägers entsprechende geeignete Maßnahmen zum Schutz des Klägers zu ergreifen (Verpflichtung zum ordnungsbehördlichen Einschreiten).

2. Hilfsweise: Es wird festgestellt, dass der Beklagte im Falle eines künftigen Anbaus, der zu einer Beeinträchtigung des Klägers führen kann, verpflichtet ist, geeignete Maßnahmen im Sinne des Antrags zu 1. zu ergreifen.

3. Es wird festgestellt, dass bereits der bisherige Anbau von MON 810 (spätestens ab 2005) ohne geeignete Maßnahmen zum Schutz des Klägers rechtswidrig war.

Hilfsweise:

Für den Fall der Rechtmäßigkeit des bisherigen und künftigen Anbaus aufgrund einer Duldungspflicht des Klägers (§ 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog): Es wird festgestellt, dass der Kläger durch den Anbau von MON 810 durch den Beklagten ohne geeignete Schutzmaßnahmen wesentlich beeinträchtigt ist.

In der mündlichen Verhandlung am 30. Mai 2008 wiederholte der Bevollmächtigte des Klägers die Klageanträge aus dem Schriftsatz vom 19. Mai 2008 mit der Maßgabe, dass der Hilfsantrag unter Ziffer 3 wie folgt ergänzt und zusätzlich ein weiterer Hilfsantrag gestellt wird:

Der Hilfsantrag wird wie folgt ergänzt:

Hilfsweise für den Fall der Rechtmäßigkeit des bisherigen und künftigen Anbaus auf Grund einer Duldungspflicht des Klägers (§ 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog): Es wird festgestellt, dass der Kläger durch den Anbau von Mais MON 810 im Flugradius seiner Bienen durch den Beklagten ohne geeignete Schutzmaßnahmen wesentlich beeinträchtigt ist.

Es wird folgender weiterer Hilfsantrag gestellt:

Hilfsweise: Es wird festgestellt, dass die Imkereiprodukte des Klägers, soweit sie nachweisbar Bestandteile von Pollen des Mais der Linie 810 enthalten, wesentlich beeinträchtigt sind.

Die Vertreterin des Beklagten und der Bevollmächtigte der Beigeladenen beantragen jeweils,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird, die Gerichts- und Behördenakten sowie auf die beigezogenen Akten des Beschwerdeverfahrens (Az.: 22 CE 07.1294) und auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat nur zum Teil Erfolg.

Der Klage kann nur insoweit stattgegeben werden, als hilfsweise die Feststellung begehrt wird, dass die Imkereiprodukte des Klägers, soweit sie nachweisbar Bestandteile von Pollen des Mais der Linie MON 810 enthalten, wesentlich beeinträchtigt sind. Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

I.

Der Kläger kann vom Beklagten, soweit dieser Mais der Linie MON 810 zu Forschungszwecken im Flugkreis der im Bienenhaus des Klägers gehaltenen Bienen anbaut, nicht verlangen, dass dieser Maßnahmen ergreift, um den Verlust der Verkehrs- und Verbrauchsfähigkeit der Imkereiprodukte des Klägers zu verhindern und Gefahren für die Gesundheit seiner Bienen abzuwenden.

Weder besteht ein Rechtsanspruch des Klägers darauf, dass eine der im Hauptantrag 1. unter a) bis c) oder hilfsweise unter d) und e) vorgeschlagenen Maßnahmen vom Beklagten (Landesanstalt für Landwirtschaft – LfL - als Erzeuger) ergriffen bzw. durch die zuständige Behörde (Regierung von Oberbayern, siehe § 4 Abs. 3 EG-GenTG. §§ 1, 3 Nr. 1 ZustVGenT) im Wege aufsichtlichen Einschreitens (gegenüber der LfL) durchgesetzt werden (nachfolgend 1. bis 5.). Noch besteht ein Anspruch darauf, den Beklagten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu

(Schutz-) Maßnahmen gegenüber dem Kläger zu verpflichten, die der pflichtgemäßen Beurteilung des Beklagten überlassen bleiben (nachfolgend 6.). Der Kläger kann auch nicht verlangen, den Beklagten dazu zu verpflichten, Anordnungen, die geeignete Schutzmaßnahmen zugunsten des Klägers enthalten, gegenüber Dritten zu erlassen, die künftig im Flugkreis der Bienen des Antragstellers Mais der Linie MON 810 anbauen werden (nachfolgend 7.).

1. Soweit der Kläger vom Beklagten verlangt, Maßnahmen gegen das Inverkehrbringen von Saatgut des Maises MON 810 zu ergreifen (Antrag 1. a)), handelt es sich um eine Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO. Der Kläger begehrt insoweit die Verurteilung des Beklagten, gegenüber der Beigeladenen zu 3 eine Anordnung (Verwaltungsakt) zu erlassen, mit der ihr das Inverkehrbringen von Saatgut des Maises MON 810 untersagt wird.

Diese Klage stellt sich als unzulässig dar, da dem Kläger die Klagebefugnis gemäß § 42 Abs. 2 VwGO fehlt. Eine Verletzung eigener Rechte des Klägers – sei es eine Verletzung seines Eigentums oder seiner Gesundheit infolge des Eintrags von MON 810-Pollen durch seine Bienen in seine Imkereiprodukte – erscheint nur möglich, sofern Mais der Linie MON 810 im Flugkreis der Bienen des Klägers angebaut wird. Ein Inverkehrbringen, also z.B. ein Verkauf des Saatguts an Landwirte, die diesen Mais außerhalb des Flugkreises der Bienen des Klägers anbauen, kann eigene Rechte des Klägers von vornherein nicht berühren, so dass eine bundesweite (hierfür dürfte auch eine Zuständigkeit einer bayerischen Behörde nicht gegeben sein) oder auch nur auf das Land Bayern begrenzte Untersagung des Inverkehrbringens von Saatgut des Maises der Linie MON 810 nicht in Betracht kommen kann.

2. Soweit der Kläger vom Beklagten fordert, den Anbau des Maises der Linie MON 810 im Flugkreis seiner Bienen zu unterlassen (Antrag 1. b)), handelt es sich um eine Unterlassungsklage, die zwar statthaft und zulässig (nachfolgend siehe 2.1.), aber nicht begründet ist (nachfolgend siehe 2.2.).

2.1. Der Verwaltungsrechtsweg (§ 40 Abs. 1 VwGO) ist gegeben. Der Anbau des Maises MON 810 zu Forschungszwecken durch die LfL, eine dem Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten unmittelbar nachgeordnete Behörde (§ 1 Abs. 1 LfLV), gehört zu deren Aufgabenkreis (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 LfLV) und stellt daher eine schlicht hoheitliche Tätigkeit dar. Der Abwehranspruch des Klägers gegen diesen Anbau ist daher öffentlich-rechtlicher Natur und deshalb vor dem Verwaltungsgericht geltend zu machen.

Der Kläger ist auch klagebefugt (§ 42 Abs. 2 VwGO analog), da eine Verletzung seiner Rechte durch den Eintrag von Pollen dieses Maises in seine Imkereiprodukte möglich erscheint.

2.2. Die Unterlassungsklage ist aber unbegründet.

Ein (öffentlich-rechtlicher) Abwehranspruch gegen den streitgegenständlichen Anbau des Beklagten, sei er auf das Recht auf körperliche Unversehrtheit oder auf das Eigentumsrecht (§ 1004 Abs. 1 BGB analog) gestützt, wäre – selbst wenn man eine entsprechende Rechtsverletzung unterstellen würde – nur dann gegeben, wenn der Anbau entweder ohne die erforderliche gentechnikrechtliche Genehmigung durchgeführt würde (nachfolgend 2.2.1.) oder, wenn die erforderliche Genehmigung vorhanden ist, ausschließlich das Unterlassen des Anbaus erforderlich wäre und nicht auch andere Maßnahmen, die für den Beklagten weniger einschneidend wären, in Frage kämen, um eine Verletzung eigener Rechte des Klägers zu vermeiden (nachfolgend 2.2.2.).

2.2.1. Das Inverkehrbringen von Maissaatgut der Linie MON 810 und damit auch der streitgegenständliche Anbau dieses Maises durch den Beklagten ist rechtlich zulässig.

Die Maislinie MON 810 verfügt in gentechnikrechtlicher Hinsicht seit 1998 über eine wirksame Inverkehrbringensgenehmigung, die vom französischen Landwirtschaftsminister am 3. August 1998 auf Weisung der Europäischen Kommission (Entscheidung der Kommission vom 22.4.1998, 98/294/EG) mit europaweiter Geltung erteilt wurde. Diese Inverkehrbringensgenehmigung erstreckt sich auch auf Saatgut und gilt

gemäß § 14 Abs. 5 GenTG auch in Deutschland bzw. für in Deutschland (nach sautgutverkehrsrechtlichen Anforderungen) zugelassene Saatgut der Linie MON 810.

Die Kammer teilt die Auffassung der Beigeladenenseite, dass der Beschluss der Kommission vom 22. April 1998 (98/294/EG) über die Inverkehrbringensgenehmigung nach Art. 13 Abs. 4 der „alten“ Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG für die örtliche und sachliche Reichweite der jeweiligen nationalen Umsetzungsentscheidung (schriftliche Zustimmung) sachlich/inhaltlich maßgeblich ist. Die Kommissionsentscheidung vom 22. April 1998, die für die Auslegung der französischen Inverkehrbringensgenehmigung maßgeblich ist, enthält keinerlei Einschränkungen der Inverkehrbringensgenehmigung für bestimmte Sorten. Vielmehr war nach der Kommissionsentscheidung das Inverkehrbringen von der zuständigen französischen Behörde uneingeschränkt zu genehmigen.

Die Kammer teilt ebenfalls die Auffassung der Beigeladenenseite, dass auch die französische Inverkehrbringensgenehmigung vom 3. August 1998 (Amtsblatt der französischen Republik vom 5. August 1998, S. 11985 – bereits als Antragsteller-Anlage 9 a/b eingeführt im Verfahren Au 7 E 07.259, Bl.178/179 der Gerichtsakte) sich auf Saatgut bezieht bzw. aus dieser französischen Genehmigung keine Einschränkung des sachlichen Geltungsbereichs für solche Saatgutsorten abgeleitet werden kann, die nach den Saatgutverkehrsgesetzen der anderen EU-Mitgliedsstaaten zuzulassen sind. Vielmehr gilt der in der französischen Inverkehrbringensgenehmigung enthaltene Vorbehalt für Saatgut allein für das Saatgut derjenigen Sorten, für die (zusätzlich) noch eine Eintragung in den französischen Sortenkatalog erforderlich ist. Das in Deutschland zugelassene Saatgut der Maislinie MON 810 ist von diesem Vorbehalt also nicht betroffen.

Auch die erforderliche Meldung nach Art. 8 Abs. 1 a der VO (EG) 1829/2003 für bereits existierende Erzeugnisse, also für Erzeugnisse, die nach der Richtlinie 90/220/EWG oder nach der VO (EG) 258/97 in Verkehr gebracht wurden, ist rechtzeitig erfolgt, und zwar auch im Hinblick auf Saatgut der Linie MON 810. Dies ergibt sich daraus, dass die Europäische Kommission, der hierfür die Prüf- und Eintragungskompetenz mit europaweit rechtsverbindlicher Wirkung zusteht, die Meldung

für vollständig erachtet hat und die entsprechende Notifizierung, nämlich auch das Saatgut, mit konstitutiver Wirkung in das Register eingetragen hat (vgl. Register der Europäischen Kommission – bereits eingeführt im Verfahren Au 7 E 07.259 als Antragstelleranlage 12, Bl. 188 der Gerichtsakte).

Der damit nach Art. 8 der VO (EG) 1829/2003 bestehende Bestandsschutz für das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Maissorten der Linie MON 810 ist auch nicht am 17. Oktober 2006 erloschen. Nachdem die bereits existierenden Erzeugnisse, auch Saatgut der Linie MON 810, nach Art. 8 Abs. 1 der VO (EG) 1829/2003 Bestandsschutz genießen (siehe obige Ausführungen), bestimmt sich auch der künftige Status dieser Erzeugnisse ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Verordnung. Art. 8 Abs. 4 der VO (EG) 1829/2003 bestimmt, dass der für das Inverkehrbringen verantwortliche Unternehmer frühestens drei Jahre nach dem Geltungsbeginn der Verordnung (der gemäß Art. 49 am 18. April 2004 war) einen Antrag auf Erneuerung der Zulassung nach Art. 11 dieser Verordnung stellen kann. Art. 8 Abs. 4 bezieht sich ausdrücklich auf „Erzeugnisse gemäß Abs. 1 a“ und nimmt damit die Inverkehrbringensgenehmigung nach der Richtlinie 90/220/EWG sowie der Verordnung (EU) 258/97 in Bezug. Damit macht der Gemeinschaftsgesetzgeber deutlich, dass die dort enthaltenen Vorschriften über die Geltungsdauer und die Erneuerung der Zulassung durch die Spezialregelung des Art. 8 Abs. 4 der VO (EG) 1829/2003 verdrängt werden. Die Möglichkeit, einen Erneuerungsantrag zu stellen, bestand daher gemäß Art. 8 Abs. 4 der VO (EG) 1829/2003 erst ab dem 18. April 2007. Mittlerweile hat Monsanto Europe bei der Europäischen Kommission mit den Anträgen vom 11. April 2007, 18. April 2007 und 4. Mai 2007 fristgerecht den Antrag auf Erneuerung der gentechnikrechtlichen Zulassungen gestellt (vgl. Bgl.-Anlage 17 zum Schriftsatz der Beigeladenen vom 8.6.2007 im Beschwerdeverfahren).

Damit besteht für das Inverkehrbringen von Mais der Linie MON 810 Bestandsschutz, der durch die Regelung in § 14 Abs. 5 GenTG in der nationalen Rechtsordnung fortwirkt. Demzufolge erfolgt der streitgegenständliche Anbau des Beklagten mit Saatgut, das in der Europäischen Gemeinschaft zulässigerweise in Verkehr gebracht werden kann.

